

II-2106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 05 16  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/36-IA10/91

792 IAB

1991 -05- 21

zu 777 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Heide Schmidt  
und Kollegen, Nr. 777/J vom 20. März 1991  
betreffend Entschädigung von Obmann und  
Obmannstellvertretern des Milchwirtschaftsfonds

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Heide Schmidt und Kollegen  
haben am 20. März 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische  
Anfrage mit der Nr. 777/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie die Rechtsmeinung, daß durch die Bezahlung der  
Entschädigung gemäß § 58 Abs. 1 MOG an den Obmann und die  
Obmannstellvertreter die Aufwendungen für die Tätigkeit im  
Milchwirtschaftsfonds abgegolten sind ?
2. Wurden in den Jahren seit Bestehen des Milchwirtschaftsfonds  
Sitzungsgelder auch an den Obmann und die Obmannstellvertreter  
ausbezahlt ?
3. Wenn ja:
  - a. Für die Sitzungen welcher Gremien wurden Sitzungsgelder  
ausbezahlt ?

- 2 -

- b. Über welchen Zeitraum erstreckte sich die Auszahlung der Sitzungsgelder ?
- c. Welches Gremium des Milchwirtschaftsfonds hat einen derartigen Beschluß gefaßt ?
- d. Welche namentlich anzuführenden Obmänner bzw. Obmannstellverteter haben Sitzungsgelder in welcher Höhe insgesamt erhalten ?
- e. Welche Haltung hat der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft entsandte Staatskommissar eingenommen ?
- f. Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation derartiger Sitzungsgelder ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

In der Vergangenheit (bis Februar 1977) wurde diese Frage rechtlich anders bewertet, als sie heute beurteilt wird. Bis dahin wurde es als unter den gegebenen Bestimmungen des MOG zulässig erachtet, dem Obmann und den Obmann-Stellvertretern bei Teilnahme an Sitzungen anderer Kollegialorgane als der Obmännerkonferenz ein Sitzungsgeld neben der Entschädigung zukommen zu lassen. Da das MOG auch in der seinerzeit geltenden Form auf allfällige Sitzungsgelder der Angehörigen der Kommissionen (= Verwaltungskommissionen) hinwies und keine ausdrückliche Ausschlußbestimmung für den Bezug von Sitzungsgeldern für den Obmann und die Obmann-Stellvertreter enthielt, wurde es offenbar seinerzeit für rechtlich zulässig erachtet, dem Obmann und den Obmann-Stellvertretern ein Sitzungsgeld zukommen zu lassen. Seit 27. Februar 1977 (= entsprechende Beschlußfassung durch die Obmännerkonferenz des MWF) werden jedoch keine Sitzungsgelder mehr

- 3 -

an den Obmann und die Obmann-Stellvertreter bei der Teilnahme an Sitzungen diverser Kollegialorgane gewährt. Seit diesem Zeitpunkt wird die einhellige Auffassung vertreten, daß die gewährte Entschädigung auch die mit der Teilnahme an verschiedenen Sitzungen von Kollegialorganen verbundenen Aufwendungen des Obmannes und der Obmann-Stellvertreter abdeckt.

Zu Frage 2:

Ja, bis einschließlich Februar 1977 wurden Sitzungsgelder an den Obmann und die Obmann-Stellvertreter ausbezahlt.

Zu Frage 3 a:

Für die Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungskommission, des Geschäftsführenden Ausschusses, der Fachausschüsse, des seinerzeitigen Käseunterausschusses und für im Einzelfall von den Fondsorganen eingesetzte Arbeitsgruppen, nicht jedoch für die Teilnahme an Obmännerkonferenzen, wurden Sitzungsgelder ausbezahlt.

Zu Frage 3 b:

Ein genauer Beginn der Auszahlung dieser Sitzungsgelder läßt sich mangels diesbezüglicher Unterlagen nicht mehr feststellen. Jedenfalls wurde diese Praxis im Februar 1977 - wie bereits dargelegt - abgestellt.

Zu Frage 3 c:

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen ist heute nur noch feststellbar, daß eine Obmännerkonferenz des MWF am 3. April 1974 unter Hinweis, daß es sich um eine bis dahin gehandhabte Praxis handelte, Sitzungsgelder für alle Funktionäre und für alle Fondsorgane festlegte, ausgenommen lediglich die Obmännerkonferenz.

Zu Frage 3 d:

Im Hinblick auf die schon weit zurückliegenden Zeiträume lassen sich aus heutiger Sicht keine exakten Angaben mehr machen.

Zu Frage 3 e:

Es kann heute nicht mehr festgestellt werden, ob der Staatskommissär mit diesen Fragen seinerzeit befaßt wurde.

Zu Frage 3 f:

Aus heutiger Sicht wird die an den Obmann und die Obmann-Stellvertreter gezahlte Entschädigung als ausreichend für die mit ihrer Tätigkeit im MWF verbundenen Aufwendungen angesehen. Eine darüber hinausgehende Abgeltung für die Teilnahme an diversen Sitzungen in Form von Sitzungsgeldern wird daher als nicht erforderlich beurteilt.

Der Bundesminister:

